



Stiftungsstatut

der

Stiftung Breitensport

mit Sitz in Luzern

(CH-100.7.019.508-9)

11. September 2007

Tribschenstrasse 7, Postfach, 6002 Luzern
Telefon 041 368 58 28, Fax 041 368 58 59
www.stiftung-breitensport.ch
info@stiftung-breitensport.ch

Vorwort

Freunde des Breitensports, aktive Unternehmer und erfahrene Semester, die dank Breitensport gesund und erfolgreich im Beruf und im Leben stehen, haben am 11. September 2007 die Stiftung Breitensport gegründet und einen Grundstock an finanziellen Mitteln (Fr. 500'000.-) gespendet. Es sind dies:

- Stiftung Sport und Jugend Luzern
- Dr. Dominik Galliker, Stansstad
- Werner Häfliger, Luzern
- Edgar Küng, Luzern
- Hans Schneider, Meggen
- Carlo Vincenz, Kastanienbaum
- Arthur Waser, Luzern

Die Stiftung Breitensport will Jung und Alt dazu begeistern, sinnstiftenden Sport zu betreiben, der zu einer gesunden und harmonischen Lebensführung beiträgt und gleichzeitig die Eigenverantwortung und die Verantwortung für andere fördert.

Breitensport in diesem Sinne dient der körperlichen Fitness, aber auch dem Aufbau von Selbstvertrauen, Selbstdisziplin, innerer Zufriedenheit und der Entwicklung von Gemeinschaftssinn und Fairness. Die Stiftung Breitensport erfüllt damit einen gesellschaftlichen Auftrag.

Dr. Dominik Galliker
Präsident des Stiftungsrates

**Stiftungsstatut
der
Stiftung Breitensport
mit Sitz in Luzern**

(CH-100.7.019.508-9)

Präambel

Sport schafft Solidarität, Integration und die Bereitschaft zu Fairplay. Breitensport fördert körperliche und geistige Fitness in jedem Alter und ist ein Integrationsfaktor für eine zunehmend individualisierte und multikulturelle Gesellschaft. Fitness ist notwendig, um den hohen Anforderungen unserer Zeit gewachsen zu sein. Sport hat für Behinderte und Nichtbehinderte denselben Stellenwert.

Breitensport bedarf deshalb einer besonderen Förderung.

I. Allgemeines

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen Stiftung Breitensport besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern.

2. ZWECK

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung des Sports in der ganzen Breite, insbesondere des Jugend-, Senioren- und Behindertensports. Sie weckt das Interesse für Breitensport durch Öffentlichkeitsarbeit. Die Stiftung kann eigene Projekte realisieren und Projekte Dritter unterstützen. Sie kann Sportvereinen und ähnlichen Institutionen finanzielle Beiträge leisten.

Die Stiftung versteht sich als gemeinnützig.

3. STIFTUNGSVERMÖGEN

- 3.1 Der Stiftung wurde im Rahmen der Errichtung ein Vermögen von CHF 24'000.– sowie anlässlich der Sitzung vom 11. September 2007 ein Vermögen von CHF 476'000.– gewidmet.
- 3.2 Das Vermögen der Stiftung wird weiter geäuftet durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen, durch Zuwendungen von Privaten, Firmen und Körperschaften und von Subventionen und Zuwendungen von öffentlichen Stellen sowie durch Vermächtnisse und Schenkungen sowie Donationen.
- 3.3 Das heutige und zukünftige Stiftungsvermögen darf samt seinen Erträgen zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- 3.4 Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen.

II. Organisation

4. ORGANE

Organe der Stiftung sind:

- Stiftungsrat
- Stiftungsratsausschuss
- Geschäftsführer
- Revisionsstelle

A. Der Stiftungsrat

5. STELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG

- 5.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er sorgt für die Erfüllung und die Einhaltung des Stiftungszweckes.
- 5.2 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 5.3 Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst und bestimmt seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten. Neu eintretende Stiftungsratsmitglieder treten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein. Die Stiftungsratsmitglieder sowie der Präsident werden jeweils auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

6. ORGANISATION

6.1 Der Stiftungsrat

- a. bestellt den Stiftungsratsausschuss
- b. bestimmt die Zeichnungsberechtigung der Stiftungsratsmitglieder und des Geschäftsführers; dabei führen alle Zeichnungsberechtigten ausschliesslich Kollektivunterschrift zu zweien;
- c. bezeichnet das Domizil der Stiftung.

6.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit dem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben Bestimmungen, die ein qualifiziertes Mehr erfordern. Der Präsident hat den Stichentscheid.

6.3 Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (postalisch, Telefax, E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

6.4 Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

6.5 Alle weiteren Festlegungen für seine Organisation und Arbeitsweise trifft der Stiftungsrat im Stiftungsreglement.

7. AUFGABEN

7.1 Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Im strategischen Bereich

- Festlegen der Stiftungsziele im Rahmen der Zwecksetzung
- Umsetzungsverantwortung für die Stiftungsziele

b. Im strukturellen Bereich

- Erlass eines Stiftungsreglements
- Einsetzen eines Patronatskomitees und Erlass dessen Pflichtenhefts, sofern dies für die Erreichung des Stiftungszweckes förderlich ist
- Einsetzen eines Sammlungskomitees und Erlass dessen Pflichtenhefts, sofern dies für die Erreichung des Stiftungszweckes förderlich ist
- Genehmigung des Geschäftsberichtes des Geschäftsführers

c. Im finanziellen Bereich

- Genehmigung des jährlichen Budgets
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Einsetzen der finanziellen Mittel im Sinne des Stiftungszwecks
- Beschaffung von finanziellen Mitteln

d. Im personellen Bereich

- Wahl des Stiftungsratsausschusses
- Wahl des Geschäftsführers
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Mitglieder des Patronatskomitees
- Wahl der Mitglieder des Sammlungskomitees

B. Der Stiftungsratsausschuss

8. ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER

- 8.1 Der Stiftungsratsausschuss besorgt im Rahmen des Stiftungsreglements die Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist. Der Stiftungsratsausschuss vertritt den Stiftungsrat nach aussen.
- 8.2 Der Stiftungsratsausschuss besteht aus 3 bis maximal 7 Stiftungsräten. Der Präsident sowie der Vizepräsident gehören dem Stiftungsratsausschuss von Amtes wegen an.
- 8.3 Die Amtsdauer des Stiftungsratsausschusses beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9. AUFGABEN

Dem Stiftungsratsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- 9.1 Definition der vom Stiftungsrat zu genehmigenden Jahresziele und Vollzugsverantwortung.
- 9.2 Überwachung und Einhaltung des Stiftungsreglements.
- 9.3 Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates.

C. Der Geschäftsführer

10. DER GESCHÄFTSFÜHRER

- 10.1 Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer mit der Leitung und Verantwortung der Geschäftsführung betrauen. Mit der Geschäftsführung kann eine natürliche oder eine juristische Person beauftragt werden.
- 10.2 Der Stiftungsrat hält Aufgaben und Organisationsstruktur des Geschäftsführers im Stiftungsreglement fest.

D. Die Revisionsstelle

11. AUFGABEN

Der Stiftungsrat kann eine Revisionsstelle wählen. Wählbar ist eine juristische oder natürliche Person mit Fachkenntnissen. Der Revisionsstelle obliegt in erster Linie die Prüfung der Stiftungsrechnung. Über ihre Feststellungen erstattet die Revisionsstelle dem Stiftungsrat alljährlich Bericht und Antrag.

III. Weitere Bestimmungen

- 12.1 Der Stiftungsrat kann Änderungen des Stiftungsstatuts beschliessen. Er leitet ein Exemplar der Aufsichtsbehörde zur Prüfung weiter.
- 12.2 Für den Fall, dass die Stiftung ihren Zweck erfüllt hat oder die Aufgaben nicht mehr erfüllbar sind, kann der Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung bei der Aufsichtsbehörde beantragen.
- 12.3 Sollte die Stiftung aufgelöst werden, so ist das dannzumal vorhandene Stiftungsvermögen einer anderen, ebenfalls steuerbefreiten gemeinnützigen Körperschaft zuzuführen.

Luzern, 11. September 2008

DIE STIFTUNGSRÄTE

Peter W. Ottiger

Werner Häfliger

Jörg Lienert

Jürg Ernst